

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/9/15 3Ob152/93,
3Ob159/93, 9Ob1554/94, 1Ob90/13m,
4Ob180/15x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

Norm

EO §156 Abs2 E

ABGB §366 A

ABGB §369

ABGB §431

Rechtssatz

Zur Geltendmachung des Räumungsanspruchs ist der Ersteher einer Liegenschaft auch dann noch legitimiert, wenn er die Liegenschaft bereits an einen Dritten verkauft und übergeben hat. Sein Eigentumsrecht ist nur durch obligatorische Verpflichtungen gegenüber seinem Kaufvertragspartner beschränkt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 152/93
Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 152/93
- 3 Ob 159/93
Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 159/93
Vgl auch; nur: Sein Eigentumsrecht ist nur durch obligatorische Verpflichtungen gegenüber seinem Kaufvertragspartner beschränkt. (T1)
- 9 Ob 1554/94
Entscheidungstext OGH 29.06.1994 9 Ob 1554/94
nur: Zur Geltendmachung des Räumungsanspruchs ist der Ersteher einer Liegenschaft auch dann noch legitimiert, wenn er die Liegenschaft bereits an einen Dritten verkauft und übergeben hat. (T2)
- 1 Ob 90/13m
Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 90/13m
Vgl; Veröff: SZ 2013/76
- 4 Ob 180/15x
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 180/15x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012242

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at